Sonderregelung der Haftung für Löhne, Gehälter und Vergütungen aus Verträgen im Baugewerbe

Mit der Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs seit dem 1. Januar 2024 wurde eine neue Regelung der Haftung des Lieferanten für Lohnforderungen der Arbeitnehmer des Sublieferanten im Baugewerbe eingeführt, und zwar in den Bestimmungen von § 324a. Der Lieferant ist nun für die Löhne, Gehälter und Vergütungen der Arbeitnehmer des Sublieferanten in dem Maße verantwortlich, in dem sie an der vertraglichen Leistung für den Lieferanten beteiligt waren. Diese Haftung gilt bis zur Höhe des Mindestlohns. Für die Zwecke dieser Bestimmungen gilt als Lieferant ein Bauunternehmer nach §14d des Baugesetzes, der bei der Ausführung eines Bauwerks, der Änderung oder Instandhaltung eines fertiggestellten Bauwerks oder bei der Beseitigung eines Bauwerks Leistungen durch einen Sublieferanten sicherstellt. Als Sublieferant gilt auch eine Arbeitsvermittlungsagentur, die ihre Arbeitnehmer dem Lieferanten als Nutzer zur Durchführung der in Satz 2 genannten Tätigkeiten vorübergehend überlassen hat.

Eine Bestätigung gemäß § 324a Absatz 8 kann direkt beim <u>Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde der Tschechischen Republik</u> angefordert werden.

Der Wortlaut von § 324a des Arbeitsgesetzbuchs:

- 1) Der Lieferant haftet für die Löhne, Gehälter und Vergütungen aus dem Vertrag (im Folgenden "Lohnforderungen" genannt) der Arbeitnehmer des Sublieferanten in dem Maße, in dem diese an der vertraglichen Leistung für den Lieferanten mitgewirkt haben, und zwar bis zur Höhe des Mindestlohns. Als Lieferant für die Zwecke dieses Gesetzes gilt ein Bauunternehmer nach § 14 Buchst. d des Baugesetzes, der bei der Ausführung eines Bauwerks, der Änderung oder Instandhaltung eines fertiggestellten Bauwerks oder bei der Beseitigung eines Bauwerks Leistungen durch einen Sublieferanten sicherstellt. Als Sublieferant gilt auch eine Arbeitsvermittlungsagentur, die ihre Arbeitnehmer dem Lieferanten als Nutzer zur Durchführung der in Satz 2 genannten Tätigkeiten vorübergehend überlassen hat.
- 2) In einer Vertragskette mit mehreren Sublieferanten haftet mit dem in Absatz 1 genannten Lieferanten ebenfalls der Lieferant auf der höchsten Ebene der Vertragskette.
- 3) Hat der Arbeitgeber den Lohn, das Gehalt oder die Vergütung des Arbeitnehmers für die für den Lieferanten geleistete Arbeit bis zum Ende der Zahlungsfrist nach § 141 Abs. 1 nicht gezahlt, kann der Arbeitnehmer den Bürgen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist zur Erfüllung der Lohnforderungen schriftlich auffordern.
- 4) Der Bürge ist verpflichtet, die Lohnforderungen nach Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Eingang der Forderung zu erfüllen. Er ist außerdem verpflichtet, den Arbeitgeber über die an die einzelnen Arbeitnehmer gezahlten Beträge und über die vorgenommenen Abzüge zu informieren. Bei einer Vertragskette mit mehreren Sublieferanten informiert er auch den anderen Bürgen.
- 5) Die Aufforderung gemäß Absatz 3 muss Folgendes enthalten
 - a) Name des Arbeitnehmers,
 - b) Bezeichnung des Arbeitgebers,
 - c) Art der durchgeführten Arbeiten,
 - d) den Zeitraum, für den er Lohnforderungen geltend macht, und den Umfang der im Rahmen der Leistung für den Lieferanten geleisteten Arbeit,
 - e) Informationen über den Ablauf der Zahlungsfrist von Lohnforderungen,

- f) die Art der geforderten Zahlung, einschließlich der dafür erforderlichen Angaben; die Bestimmungen der §§ 142 und 143 werden entsprechend angewand, und
- g) die Daten, die für die Berechnung der Einkommenssteuervorauszahlung oder der Einkommenssteuer auf die nach Absatz 1 befriedigten Lohnforderungen erforderlich sind, sowie die Bezeichnung der Krankenkasse, zu deren Gunsten die Beiträge nach besonderen Rechtsvorschriften geleistet werden.
- 6) Der Bürge führt Abzüge und Beiträge nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften durch, einschließlich des Abzugs und der Abführung von Einkommenssteuervorauszahlungen oder der Einkommenssteuer auf die gemäß Absatz 1 befriedigten Lohnforderungen.
- 7) Falls der Bürge seiner Verpflichtung gemäß Absatz 4 nachgekommen ist, hat er gegen den Sublieferanten einen Anspruch auf Rückerstattung der Leistung, die er für ihn erbracht hat.
- 8) Der Bürge haftet für Lohnforderungen nach Absatz 1 nicht, wenn ihm der Sublieferant zu Beginn der Vertragserfüllung eine Bestätigung vorgelegt hat, dass er keine Rückstände bei den Sozialversicherungsbeiträgen, den Beiträgen zur staatlichen Beschäftigungspolitik und der öffentlichen Krankenversicherung erfasst hat, die nicht älter als 3 Monate sind, und gleichzeitig gegen den Sublieferanten in den letzten 12 Monaten vor Beginn der vertraglichen Leistungserbrigung für den Lieferanten keine Geldstrafe von mehr als 100.000 CZK wegen der Verletzung von Pflichten aus arbeitsrechtlichen Vorschriften rechtskräftig verhängt wurde. Bei Erfüllung der Bedingungen nach Satz 1 haftet der Bürge auch nicht für die Lohnforderungen der Arbeitnehmer der Sublieferanten auf den unteren Stufen der Vertragskette.